

68. Jahrgang Nr. 49
Donnerstag, 5. Dezember 2013

INHALTSVERZEICHNIS

Stadt Krefeld veräußert ein Grundstück in Oppum ...	S. 305
Aus dem Stadtrat	S. 307
Bekanntmachungen	S. 307
Ausschreibungen	S. 312
Auf einen Blick	S. 312

PRIESTERNOTRUF

Priesternotruf für Kranke

Wenn Sie für einen Schwerkranken einen katholischen Priester benötigen und die Seelsorger Ihrer Gemeinde in abzusehender Zeit nicht erreichbar sind, wenden Sie sich an die **Ruf.-Nr. 334 334 0**

STADT KREFELD VERÄUSSERT EIN GRUNDSTÜCK IN OPPUM AM FUNGENDONK

Die Stadt Krefeld veräußert ein Grundstück in Oppum am Fungendonk gegen Gebot. Das Grundstück eignet sich für eine Doppelhaushälfte. Die Grundstücksgröße beträgt circa 332 Quadratmeter. Der Mindestkaufpreis beträgt 74 000 Euro. Weitergehende Informationen können per E-Mail an anne.brinkmeyer@krefeld.de sowie schriftlich bei der Stadt Krefeld, Fachbereich Zentraler Finanzservice und Liegenschaften, Frau Brinkmeyer, Konrad-Adenauer-Platz 17, 47803 Krefeld, angefordert werden. Bewerbungen mit Kaufpreisangebot sind bis zum 16. Dezember schriftlich unter vorgenannter Anschrift an die Stadt Krefeld zu richten.



AUS DEM STADTRAT

In der Woche vom **09. Dezember bis 13. Dezember 2013** tagen folgende Ausschüsse und Bezirksvertretungen

Dienstag, 10. Dezember 2013

- 16.30 Uhr Sozial- und Gesundheitsausschuss,
HPZ, Siemensstraße 75 – 83
- 17.00 Uhr Ausschuss für Schule und Weiterbildung,
Berufsschule Glockenspitz

Mittwoch, 11. Dezember 2013

- 17.00 Uhr Denkmalausschuss, Rathaus
- 17.00 Uhr Rechnungsprüfungsausschuss, Rathaus

Donnerstag, 12. Dezember 2013

- 15.30 Uhr Unterausschuss U 3,
Berufskolleg Kaufmannsschule, Neuer Weg
- 16.00 Uhr r Hauptausschuss,
Berufskolleg Kaufmannsschule, Neuer Weg
- 17.00 Uhr Rat, Berufskolleg Kaufmannsschule, Neuer Weg

Freitag, 13. Dezember 2013

- 9.00 Uhr Ausschuss für Senioreneinrichtungen, Seniorenheime

EINLADUNG ZU DER 32. SITZUNG DES RATES DONNERSTAG, DEN 12.12.2013, 17:00 UHR IM BERUFSSKOLLEG KAUFMANSSCHULE, NEUER WEG 121

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift über die 31. Sitzung des Rates am 10.10.2013
– Öffentlicher Teil –
2. Mitteilungen und Eingänge
3. Haushalt 2013/2014
hier: Zuschussliste
4. Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2011 und Entlastung des Oberbürgermeisters gemäß § 96 (1) GO NRW
5. Abberufung einer Prüferin beim Fachbereich Rechnungsprüfung
6. Gesamtabschluss 2011

INVESTITIONEN MIT GROSSER WIRKUNG

- ◆ HEIZUNG
- ◆ LÜFTUNG
- ◆ KLIMA
- ◆ SANITÄR



www.wtk-waermetechnik.de
Obergath 126 · 47805 Krefeld · Tel. 02151 31950

7. Übersicht über die Nachbewilligungen in den Ergebnis- und Finanzplänen des III. Quartals 2013 und über die Nachbewilligungen 2013 in den Ergebnis- und Finanzplänen des Haushaltsjahres 2012 vom 01.01.2013 – 15.11.2013
8. Nachbewilligung im Teilergebnisplan 2013
hier: Mehrbedarf für die Unterhaltung des Infrastrukturvermögens
9. Nachbewilligung im Teilergebnisplan 2013
hier: Leistungsbeteiligung für einmalige Leistungen an Arbeitssuchende
10. Nachbewilligung im Teilergebnisplan 2013
hier: Mehrbedarf für Hilfen für Asylbewerber – Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses –
11. Nachbewilligung im Teilergebnisplan 2013
hier: Mehrbedarf für Leistungen im Rahmen der Hilfen zur Erziehung
12. Nachbewilligung im Teilergebnisplan 2013 und 2014
hier: Weiterleitung der Landesmittel für Investitionen in Kindertageseinrichtungen zum Ausbau von Plätzen für Kinder unter 3 Jahren
– Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses –
13. Nachbewilligung im Teilfinanzplan 2014
hier: Mehrbedarf für die Modernisierung und Instandsetzung des Kaiser Wilhelm Museums
14. Unterrichtung über die von der Verwaltung angenommenen Spenden
15. Abwicklung der ÖPNV-Pauschale gemäß § 11 (2) ÖPNVG NRW
16. Nachbesetzung im Aufsichtsrat der Städtische Seniorenheime Krefeld gGmbH
17. Nachbesetzung im Beirat der Heilpädagogisches Zentrum Krefeld – Kreis Viersen gGmbH (HPZ)
18. Beteiligungsbericht 2012 der Stadt Krefeld
19. Weisung an den Vertreter der Stadt Krefeld in der Hauptversammlung der SWK Stadtwerke Krefeld AG
hier: Änderung der Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge der SWK
20. Umgestaltung der RW Holding AG (RWH)
21. Beanstandung eines Ratsbeschlusses
22. Beanstandung eines Ratsbeschlusses
und Antrag der Fraktion Freie Wähler – UWG vom 28.11.2013
23. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Krefeld und der Gemeinde Kranenburg zur Übernahme des Entgeltwesens
24. Schülerferienpässe
25. Zensus 2011 – Feststellungsbescheid
26. Resolution gegen Prostitution
27. 11. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass
28. Auflösung der Gemeinschaftshauptschule Prinz-Ferdinand-Straße 155, 47798 Krefeld ab dem 1.8.2014
29. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Krefeld und der Gemeinde Kerken über die Errichtung eines Teilstandortes der Robert-Jungk-Gesamtschule in Kerken-Aldekerk
30. Erweiterung der Robert-Jungk-Gesamtschule am Standort Rahmer Kirchweg in Kerken
31. Niederrheinischer Literaturpreis der Stadt Krefeld
Änderung der Richtlinien über die Verleihung
32. Satzung für die bereits bestellte kommunale Behindertenkoordinatorin, gemeinsamer Antrag der Ratsfraktionen CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen sowie Freie Wähler-UWG und des Ratsherrn Cakir vom 21.11.2013
33. Evaluationsbericht zur OEM in der Abt. 513
34. Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Stadtentwässerung Krefeld für das Wirtschaftsjahr 2014
35. Abwassergebühren 2014
36. Entsorgungsgebühren 2014
37. 10. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Krefeld vom 11.12.2003
38. 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Krefeld (Reinigungssatzung – ReinS) vom 14.12.2007
39. 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Krefeld vom 10.12.2012
40. Entgelterhebung von Direktanlieferern an der Müllverbrennungsanlage ab dem 01.01.2014
41. 9. Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Krefeld
42. Zustands- und Funktionsprüfung privater Abwasserleitungen
43. Satzung der Stadt Krefeld zur Festlegung abweichender Zeiträume für die Durchführung der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen in Wasserschutzgebieten gem. § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW
44. Satzung der Stadt Krefeld zur Aufhebung der Satzung der Stadt Krefeld zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gem. § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW
45. Bebauungsplan Nr. 611/II -Südlich Lehmheide –
hier: Abschluss eines städtebaulichen Vertrages
46. Bebauungsplan Nr. 611 / II – südlich Lehmheide –;
Entscheidung über Stellungnahmen und Satzungsbeschluss
47. Bebauungsplan Nr. 775 – Rheinstraße/westlich Friedrichstraße –;
Aufstellung und öffentliche Auslegung
48. nicht belegt
49. nicht belegt
50. Umbesetzung im Ausschuss für Umwelt, Energie, Ver- und Entsorgung
51. Organisation der Bezirksverwaltungsstellen und Bürgerbüros
Antrag der Fraktion Freie Wähler – UWG vom 16.09.2013
52. Fortschreibung der Finanzierungsvereinbarung für die Theater Krefeld und Mönchengladbach gGmbH
– Antrag der Fraktion Freie Wähler – UWG vom 16.09.2013

53. Kunstbestände der Krefelder Museen
Antrag der Fraktion Freie Wähler – UWG vom 26.09.2013
54. Fahrbereitschaft des Oberbürgermeisters bzw. des Verwaltungsvorstandes
– Antrag der FDP-Fraktion vom 28.11.2013 –
55. Prüfung zur Einführung einer Zweitwohnungssteuer
– Antrag der Fraktion Freie Wähler – UWG vom 28.11.2013 –
56. Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift über die 31. Sitzung des Rates am 10.10.2013
– Nichtöffentlicher Teil –
2. Mitteilungen und Eingänge
3. nichtbelegt
4. nichtbelegt
5. nicht belegt
6. nicht belegt
7. nichtbelegt
8. nichtbelegt
9. nichtbelegt
10. nicht belegt
11. nichtbelegt
12. SWK ENERGIE GmbH: Geschäftsanteile an der DYNERGIO Service GmbH
13. Hafen Krefeld GmbH & Co. KG
hier: Wirtschaftliche Entwicklung ab 2014
14. Festsetzung eines Ordnungsgeldes durch den Rat gemäß §§ 30 und 29 GO NRW
und Antrag der SPD-Fraktion vom 14.11.2013
15. Bericht des Oberbürgermeisters
16. nichtbelegt
17. nichtbelegt
18. Bebauungsplan N r. 611/II -Südlich Lehmheide –
hier: Abschluss eines städtebaulichen Vertrages
19. nicht belegt
20. Anfragen

Krefeld, den 4. Dezember 2013

Gregor Kathstede
Oberbürgermeister



BEKANNTMACHUNGEN

AUSZAHLUNG DER JAGDPACHTEN

Die Geschäftsführung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Krefeld (ohne Hüls) weist auf die bevorstehende Auszahlung der Jagdpachten hin. Alle Eigentümer bejagbarer Flächen im Stadtgebiet Krefeld (mit Ausnahme Hüls) sind aufgefordert, der Geschäftsstelle die entsprechenden Unter-

lagen zur Auszahlung der Jagdpacht für die Jagdjahre 2011/2012 sowie 2012/2013 zu übersenden. Dazu kann der Bearbeitungsbogen „Jagdgenosse“ von der Internetseite der Geschäftsstelle heruntergeladen werden (www.krefeld.de Stichwort: Jagdgenossenschaft). Weitergehende Informationen sind unter der Mail-Adresse fb21@krefeld.de oder per Fax unter der Nummer 02151-861740 erhältlich.

BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG VON SCHRIFTSTÜCKEN

Das nachstehende Schriftstück kann nur durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt werden, da die Aufenthaltsorte der Empfänger z. Z. unbekannt sind:

Hinweis: An dieser Stelle wurden im Originaldokument personenbezogene Daten veröffentlicht, die aus Personenschutzgründen im Internet nicht gespeichert werden dürfen.

Das vorstehende Schriftstück kann im Zimmer 758 des Fachbereiches Zentraler Finanzservice und Liegenschaften, Abt. Steuern und Abgaben, Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 17, 7. Etage, in 47803 Krefeld eingesehen und in Empfang genommen werden.

Diese Bekanntmachung gilt als öffentliche Zustellung im Sinne des § 122 Abs. 4 Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) vom 07.03.2006 in der zurzeit geltenden Fassung.

Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Krefeld, den 18. November 2013

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Mertens

FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT AN DER BAULEITPLANUNG

1. Die Stadt Krefeld beabsichtigt die Aufstellung folgender Bauleitpläne:
 - Bebauungsplan Nr. 783 – Erweiterung Tennisanlage Mühlenfeld –
 - Bebauungsplan Nr. 784 – westlich Krützboomweg, nördlich Hanninxweg –
 - 290. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich westlich Krützboomweg, nördlich Hanninxweg
2. Gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

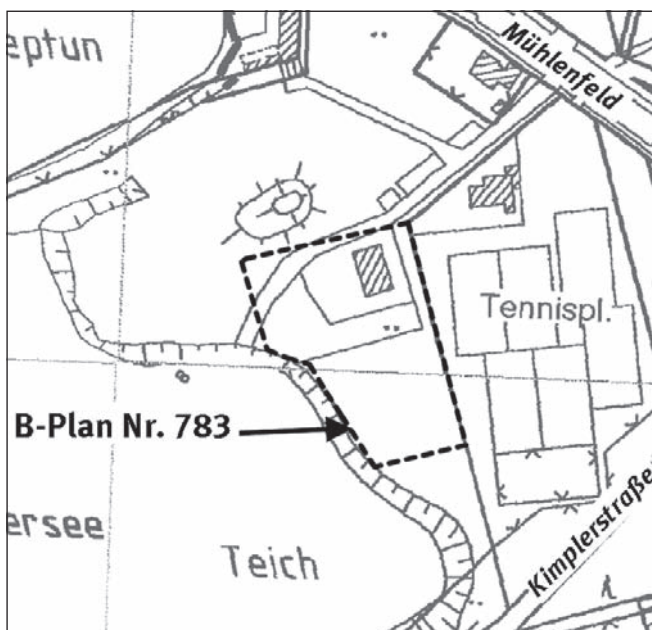
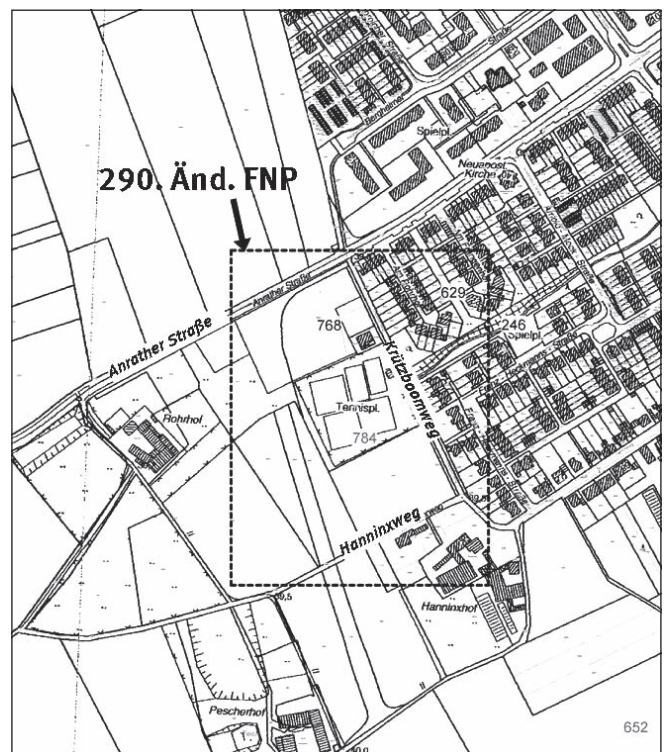
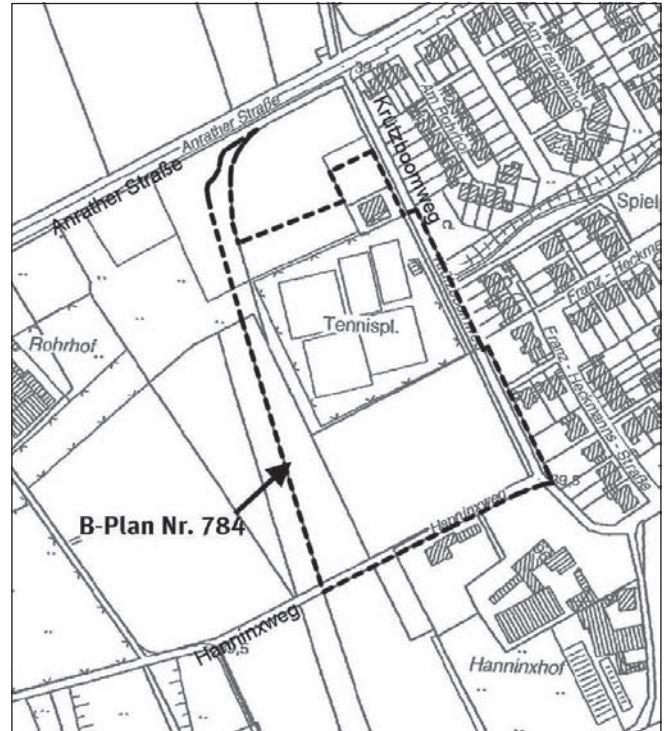
3. Die Unterrichtung und Erörterung erfolgt **am Mittwoch, dem 18. Dezember 2013, 18.00 Uhr, im Vereinsheim der Tennis-Freunde Fischeln, Anrather Straße 180 (Eingang Krützboomweg), 47807 Krefeld,** durch sachkundige Mitarbeiter des Fachbereiches Stadtplanung.
- Der v. g. Veranstaltungsort ist durch die Buslinien 047, 060 und 061 erreichbar.
- An der Veranstaltung kann jeder teilnehmen. Es ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.
- Der Planentwurf sowie die wesentlichen Ziele der Planung sind auch im Internet unter www.krefeld.de/bauleitplanverfahren abrufbar.
4. Äußerungen zur Planung können auch nach dem vorgenannten Anhörungstermin innerhalb einer Woche beim Fachbereich Stadtplanung, Parkstraße 10, 47829 Krefeld, 3. Etage, Zimmer C 309, schriftlich bzw. per E-Mail vorgebracht oder zu Protokoll gegeben werden. Auch hierbei kann die Planung mit sachkundigen Mitarbeitern des Fachbereiches erörtert werden.

Der Fachbereich Stadtplanung ist durch die Straßenbahnlinie 043, die Buslinien 058 und 927 sowie die Regionalbahnen RE 11 und RB 33 (jeweils Haltestelle Uerdingen Bahnhof) erreichbar.

Bei gleichlautenden Eingaben (Unterschriftenlisten, vervielfältigte gleichlautende Texte, etc.) wird um die Benennung desjenigen gebeten, der die gemeinschaftlichen Interessen vertritt.

Mit Verweis auf das Datenschutzgesetz wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen der Einsender von Stellungnahmen in den Vorlagen für die öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse aufgeführt werden, soweit dieses die Einsender nicht ausdrücklich verweigern.

Zur besseren Orientierung sind die Plangebiete in Kartenausschnitten dargestellt.



Krefeld, den 21. November 2013

Doris Nottebohm
Bezirksvorsteherin

PARI MOBIL GMBH

**Hausnotrufzentrale, Mühlenstraße 42,
Krefeld, Telefon 8 43 33.**

AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON WAHLVORSCHLÄGEN FÜR DIE WAHL DES RATES UND DER BEZIRKSVERTRETUNGEN ZUR KOMMUNALWAHL AM 25. MAI 2014

Gemäß § 24 der Kommunalwahlordnung – KWahlO – vom 31. August 1993 (GV.NRW.S. 592, 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juni 2011 (GV.NRW.S. 300, ber. S. 394) – SGV. NW. 1112 – fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

Vordrucke für die Einreichung der Wahlvorschläge können während der allgemeinen Öffnungszeiten kostenlos beim **Fachbereich Bürgerservice, Abt. Statistik und Wahlen der Stadt Krefeld, Rathaus, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld, Zimmer A 123 bzw. A 125** angefordert oder abgeholt werden (Ansprechpartner: Hans-Jürgen Neuhausen, Tel. 02151 – 86 1381, Fax. 02151 – 86 1360, Mail juergen.neuhausen@krefeld.de oder Bernd Weinberg, Tel. 02151 – 86 1361, Fax. 02151 – 86 1360, Mail bernd.weinberg@krefeld.de).

Die Wahlvorschläge sind bis spätestens

Montag, 07. April 2014, 18:00 Uhr

bei der Wahlleiterin der Stadt Krefeld,

**Stadt Krefeld, Fachbereich Bürgerservice
Abt. Statistik und Wahlen
Rathaus, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld
Zimmer A 123 bzw. A 125**

einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 sowie der §§ 46 a Abs. 1, 4 und 5 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV. NW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2011 (GV. NRW. S. 238), – SGV. NW. 1112 – und der §§ 25, 26 und 31 sowie §§ 71 KWahlO sowie auf die Bekanntmachung über die Abgrenzung der 29 Wahlbezirke vom 11. Juli 2013 (Krefelder Amtsblatt, Nr. 31 vom 31. August 2013, Seite 187) weise ich hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Allgemeines

1.1. Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern), von diesen allerdings keine Reserveliste, eingereicht werden.

1.2. Als Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlungen sind in geheimer Wahl zu wählen. Entsprechendes gilt für die Feststellung der Reihenfolge der Bewerber auf der Reserveliste und für die Bestimmung eines Bewerbers als Ersatzbewerberin für einen anderen Bewerber. Stimm-berechtigt ist nur, wer am Tag des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Als Vertreter für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tag des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die Vertreter für die Vertreterversammlung und die Bewerber sind frühestens ab dem 42. Monat nach Beginn der laufenden Wahlperiode – also ab dem 21. März 2013 –, die Bewerber für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke zu wählen.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.

Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber für die Vertretung in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber und die Bestimmung der Ersatzbewerber in geheimer Abstimmung erfolgt sind.

Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.

1.3. Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, im Landtags oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für auf Landesebene organisierte Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

Welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben und wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden können, wird das Ministerium für Inneres und Kommunales nach dem Zeitpunkt der Wahlausschreibung öffentlich bekanntmachen.

2. Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk (Ratswahl)

2.1. Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11 a zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- Den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden.
- Familienname, Vorname, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

2.2. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein Unterzeichner auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.

2.3. Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3. genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von **mindestens 10 Wahlberechtigten des Wahlbezirks**, für den der Kandidat aufgestellt ist, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. **Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags**, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

2.4. Muss ein Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk von mindestens 10 Wahlberechtigten des Wahlbezirks unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 a zur KWahlO zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert. Bei Anforderung sind der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern das Kennwort, sowie Familienname, Vornamen und Wohnort des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Der Wahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
- Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen dies auf dem Formblatt persönlich und handschrift-

lich unterschreiben; die Angaben zu Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und zur Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung sind vom Unterzeichner persönlich und handschriftlich auszufüllen.

- Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner Stadt nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.
- Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig. Die gleichzeitige Unterzeichnung eines Wahlvorschlags für eine Reserveliste bleibt unberührt.

Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber ist zulässig.

2.5. Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12 a zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a zur KWahlO abgegeben werden. **Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für einen gültigen Wahlvorschlag.**
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13 zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a zur KWahlO erteilt werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigefügt ist (siehe auch Nr. 1.2. Abs. 9 und 10 dieser Bekanntmachung).

3. Wahlvorschläge für die Reserveliste (Ratswahl)

3.1. Für die Reserveliste können nur Bewerber benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

3.2. Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11 b zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten:

- Den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die die Reserveliste einreicht;
- Familienname, Vorname, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Die Reserveliste soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauenspersonen und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerber für einen im Wahlbezirk oder für einen auf der Reserveliste aufgestellten Bewerber sein soll.

- 3.3. Soll ein Bewerber auf der Reserveliste Ersatzbewerber für einen im Wahlbezirk oder für einen auf der Reserveliste aufgestellten anderen Bewerber sein (§ 16 Abs. 2 KWahlG), so muss die Reserveliste ferner enthalten:
- Den Familien- und Vornamen des zu ersetzenden Bewerbers;
 - Den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der zu ersetzende Bewerber aufgestellt ist.
- 3.4. Reservelisten der unter 1.3. genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem **von mindestens 100 Wahlberechtigten** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
- 3.5. Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14 b zur KWahlO zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Für die Unterzeichnung gelten Nr. 2.3. und 2.4. entsprechend.
- 3.5. Nr. 2.5. gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Zustimmungserklärung der Bewerber auf der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 11 b zur KWahlO abzugeben ist. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung dem Wahlbezirksvorschlag beigelegt ist.

Die Stadt Krefeld ist in folgende 29 Wahlbezirke eingeteilt:

- 11 Benrad/Forstwald
- 12 Stahldorf
- 13 Lindental/Gatherhof
- 14 Fischeln-Süd
- 15 Westbahnhof/Schicksbaum
- 16 Lehmheide
- 17 Inrath/Kempener Feld
- 18 Dießem
- 19 Fischeln-Mitte
- 20 Stephanplatz
- 21 Neumarkt
- 22 Hardenbergplatz
- 23 Stadtgarten
- 24 Bismarckplatz
- 25 Friedrichsplatz
- 26 Bockum-West
- 27 Moritzplatz/Kliedbruch
- 28 Bockum-Kirche
- 29 Traar/Verberg
- 30 Oppum-Glockemspitz
- 31 Gartenstadt/Elfrath
- 32 Oppum
- 34 Linn
- 35 Uerdingen
- 36 Königshof/Niederbruch
- 37 Uerdingen/Gellep
- 38 Bockum
- 39 Hüls-Süd
- 41 Hüls-Nord

4. Wahl der Bezirksvertretungen

- 4.1. Die Stadt ist nach § 1 der Hauptsatzung der Stadt Krefeld in 9 Stadtbezirke eingeteilt:
- 1 West
 - 2 Nord
 - 3 Hüls
 - 4 Mitte
 - 5 Süd
 - 6 Fischeln
 - 7 Oppum-Linn
 - 8 Ost
 - 9 Uerdingen
- 4.2. Für die Wahl der Bezirksvertretung können Listenwahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden. Aufgestellt werden kann, wer für die Bezirksvertretung wählbar ist.
- 4.3. Wählbar für die Bezirksvertretung ist, wer
- in diesem Stadtbezirk für die Wahl des Rates der Stadt wahlberechtigt ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat und die übrigen Voraussetzungen des § 12 KWahlG erfüllt;
 - in einem Gemeindewahlbezirk dieses Stadtbezirkes als Bewerber für die Wahl des Rates aufgestellt ist.
- 4.4. Im Übrigen finden die Bestimmungen über die Wahl aus Reservelisten Anwendung mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Reserveliste der Listenwahlvorschlag tritt. Der Listenwahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 11 c zur KWahlO eingereicht werden.
- 4.5. Für den Listenwahlvorschlag können nur Bewerber benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten. Der Listenwahlvorschlag muss von der für das Gebiet der kreisfreien Stadt zuständigen Leitung unterzeichnet sein.
- 4.6. Listenwahlvorschläge der unter 1.3. genannten Parteien und Wählergruppen müssen von der nachfolgend aufgeführten Anzahl Wahlberechtigter persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Unterschriften sind auf den amtlichen Formblättern nach Anlage 14 b zur KWahlO zu erbringen und zwar für:

Stadtbezirk	zum Stadtbezirk gehörende Wahlbezirke	erforderliche Unterschriften von Wahlberechtigten des Stadtbezirks
1 West	11, 13, 15, 23	28
2 Nord	17, 27	15
3 Hüls	39, 41	15
4 Mitte	20, 21, 22, 24, 25	26
5 Süd	16, 18	11
6 Fischeln	12, 14, 19, 36	21
7 Oppum-Linn	30, 32, 34	17
8 Ost	26, 28, 29, 31, 38	31
9 Uerdingen	35, 37	16

Krefeld, den 14. November 2013

Die Wahlleiterin
Zielke
Stadtdirektorin



AUSSCHREIBUNGEN

EU-Vergabeverfahren Verhandlungsverfahren mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb nach VOF

„SICHERHEITS- UND GESUNDHEITSKOORDINATION“ FÜR DAS BAUPROJEKT OSTWALL BA2 – „HALTESTELLE RHEINSTRASSE“

Die Stadt Krefeld beabsichtigt für das Bauprojekt Ostwall BA2-„Haltestelle Rheinstraße“ die Dienstleistung zur Sicherheits- und Gesundheitskoordination zu vergeben. Einzelheiten des Vergabeverfahrens erfahren Sie aus dem Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union (EU-Bekanntmachung vom 09.11.2013 <http://ted.europa.eu> Kategorie Dienstleistung, CPV-Code 71317200, 71317210, 71317000).

Krefeld, den 14. November 2013

Der Oberbürgermeister

In Vertretung

Martin Linne

Beigeordneter

NOTDIENSTE

Elektro-Innung Krefeld

0180 5660555

NOTDIENSTE

Innung für Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau

06.12. – 08.12.2013

W. u. L. Klinkhammer GmbH & Co. KG
Rott 90, 47800 Krefeld, 590870, 591494

13.12. – 15.12.2013

Franz Kotalla
Illerstraße 15, 47809 Krefeld, 541865



APOTHEKENDIENST

Montag, 9. Dezember 2013

Apotheke am Schinkenplatz, Alte Linner Straße 81
Einhorn-Apotheke, Karlsplatz 2
Kurfürsten-Apotheke, Kurfürstenstraße 51

Dienstag, 10. Dezember 2013

Astro-Apotheke, Oberdießemer Straße 73
Brunnen-Apotheke, Kölner Straße 526
Rathaus-Apotheke, Uerdinger Straße 590

Mittwoch, 11. Dezember 2013

Apotheke im Kempener Feld, Kempener Allee 168-170
Obertor-Apotheke, Oberstraße 35
Rosen-Apotheke, Ostwall 51

Donnerstag, 12. Dezember 2013

Falken-Apotheke, Gladbacher Straße 226
Kleeblatt-Apotheke, Ostwall 165
Wiesen-Apotheke, Moerser Landstraße 375

Freitag, 13. Dezember 2013

Linner-Apotheke, Rheinbabenstraße 170
Mühlen-Apotheke, Kölner Straße 566-570
Apotheke Ostwall 68, Seidengalerie, Ostwall 68

Samstag, 14. Dezember 2013

Löwen-Apotheke, Krefelder Straße 53
Schwanen-Apotheke am Ostwall, Ostwall 146
Park-Apotheke am FAZ, Dießemer Bruch 79

Sonntag, 15. Dezember 2013

Apotheke am Moerser Platz, Moerser Straße 104
Marien-Apotheke, Hülser Markt 16
Schiller-Apotheke, Uerdinger Straße 278

RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

Feuer	112
Rettungsdienst/Notarzt	112
Krankentransport	19222
Branddirektion	612-0
Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen	19700



ÄRZTLICHER DIENST

Ärztlicher Bereitschaftsdienst **116 117**

Der Notdienst in Krefeld ist unter der Telefon-Nr. 0180 5044100 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter der Telefon-Nr. 01805 986700 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagsnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.



TIERÄRZTLICHER DIENST

Samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr, sowie an Feiertagen unter der Telefon-Nr. 0700 84374666 zu erreichen.



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 861402, Herstellung und Vertrieb: Joh. van Acken, Druckerei und Verlag, Magdeburger Straße 5, 47800 Krefeld, Tel. 4400-0.

Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld und Uerdingen und im Zeitschriftenhandel, u. a. an den Kiosken, zu haben. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgeld (einschl. Porto) jährlich 57,- €.

Bestellung an: Joh. van Acken, Druckerei und Verlag, Magdeburger Straße 5, 47800 Krefeld, Tel. 4400-0.